

# Gemeindeamt Traunkirchen

101-2012

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Traunkirchen vom 28. Juni 2012 mit der ein Verbot des **Mitführens von Hunden auf bestimmten öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebietes** der Gemeinde Traunkirchen angeordnet wird.

Gemäß § 6 Abs. 4 Z. 2 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 i.d.g.F. wird verordnet:

### § 1

Hunde dürfen auf den im beigeschlossenen Lageplan gelb dargestellten Grundflächen nicht mitgeführt werden.

Es sind dies:

- **Areal der Volksschule (GSt. Nr. 256/2, .195 und .207 KG Winkl)**

### § 2

Obiger Lageplan gem. § 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

### § 3

Verstöße gegen diese Anordnungen bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. § 15 Abs. 1 Z. 7 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 7.000 Euro geahndet.

### § 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 21. Juni 2011 aufgehoben.

Der Bürgermeister:

StR Ing. Peter Aschenbrenner

angeschlagen am: 04. Juli 2012

abgenommen am: